

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Wahlordnung für den Jugendbeirat vom 05.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz im Amt Trittau haben oder eine in der Gemeinde Trittau ansässige Schule besuchen. Interessierte, außerhalb Trittaus wohnende Jugendliche können sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 15.12.2022

(Oliver Mesch)
Bürgermeister